

der Ausführung der ersten Tat gestellt werden, aber das Ziel hatten, weiterhin strafbare Handlungen gegen das Eigentum zu begehen. Fehlt es an der Gruppeneigenschaft, so kann auch bei mehreren Tätern Ziff. 3 geprüft werden.

AUS der Formulierung "Straftaten gegen das Eigentum" wird deutlich, daß hierunter nicht nur die Angriffe auf das sozialistische Eigentum (§§ 157 bis 162), sondern auch kriminelle Handlungen gegen das persönliche und private Eigentum (§§ 177 bis 182) fallen.

Als Organisator ist diejenige Person anzusehen, die andere unter den genannten Umständen (Voraussetzungen) zur Teilnahme an der betreffenden Straftat veranlaßt und bei der Planung, Vorbereitung und (oder) Durchführung der Straftat im

besonderen Maße in Erschelnung getreten ist. Eine einfache

Anstiftung gem. § 22 Abs. 2 StGB erfüllt dieses Merkmal

noch nicht. Die Struktur dieser Tat bringt es mit sich, daß in einer Gruppe mehrere Organisatoren vorhanden sein können.

Da die Praxis gezeigt hat, daß es bei Angriffen auf das sozialistische Eigentum von "innen" heraus, unter Ausnutzung der beruflichen Tätigkeit, den eigentlichen Organisator oftmals gar nicht gibt, die Handlung aber von allen Beteiligten mit einer solchen Intensität durchgeführt wurde, daß sie Verbrechenscharakter trägt, wurde auch die Beteiligung an einer solchen Gruppe als erschwerendes Merkmal aufgenommen.